

Abrechnungsmöglichkeiten KaVo DIAGNOcam™ Vision Full HD



Intraoralkamera, Transilluminations-Aufnahmen oder Fluoreszenz-Modus – die KaVo DIAGNOcam™ Vision Full HD bietet viele Einsatzmöglichkeiten, die eine Berechnung als selbständige zahnärztliche Leistung ermöglichen.

Um die Berechnung gebührenrechtlich korrekt umzusetzen, ist die Indikation sowie die Definition der selbständigen Leistung entscheidend. Dieses Handout soll Ihnen in der Praxis einen fundierten gebührenrechtlichen Überblick bieten und die konkreten Berechnungsmöglichkeiten aufzeigen.

Intraoralkamera

Intra- und extraorale Fotos zur Dokumentation

Häufig werden im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung extra- und/oder intraorale Fotos aufgenommen, um Ausgangs-

befunde oder Vorher/Nachher-Situationen zu dokumentieren. Auch zur forensischen Dokumentation werden Fotoaufnahmen angefertigt.

Eine Fotodokumentation stellt keine selbstständige zahnärztliche Maßnahme dar, sondern einen unselbständigen Leistungsbestandteil der zugrunde liegenden Behandlung bzw. Leistung und ist damit abgegolten. Grund dafür ist, dass die Dokumentation von Behandlungen im Patientenrechtegesetz als Pflicht des Behandlers definiert ist – dies gilt auch, wenn die Dokumentation mittels Foto erfolgt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Zweites Buch

Recht der Schuldverhältnisse – Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

§ 630f Dokumentation der Behandlung

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Intra- und extraorale Fotos für Diagnostik und Behandlungsplanung

Sind Fotos für eine gesonderte diagnostische Auswertung in der allgemeinen Zahnheilkunde, der Parodontologie, der Implantologie oder zur Zahnersatzplanungen sowie in weiteren Fachbereichen der Zahnheilkunde notwendig, stellt dies eine selbständige zahnärztliche Leistung dar.

Mit Ausnahme der Profil- oder Enfacefotografie zur kieferorthopädischen Auswertung, sind die intraorale Fotodiagnostik und die extraorale Fotodiagnostik in der GOZ 2012 nicht beschrieben. **Die Aufnahmen sind somit je Projektion im Analogverfahren gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.** Bei der Berechnung wird nicht zwischen analogen oder digitalen Auswertungsverfahren unterschieden, es handelt sich in jedem Fall um eine selbständige zahnärztliche Leistung. Die Fotos müssen natürlich in der Patientenakte hinterlegt werden.

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

§ 6 Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) führt in ihrem „Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ (Stand Januar 2021) auf: „Intraorale und extraorale Fotoaufnahmen, die eine andere als eine kieferorthopädische Auswertung erfahren (betrifft alle Gebührenabschnitte)“.

Die Berechnungsmöglichkeiten bestätigt auch das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen mit Beschluss Nr. (15) zum Themenbereich Fotodokumentation: „Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.“

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 die Einrichtung eines Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen vereinbart, um daran zu arbeiten, die Rechtsunsicherheit nach der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu beseitigen. Das Gremium hat die Aufgabe übernommen, grundsätzliche Auslegungsfragen der GOZ, Fragen der privat Zahnärztlichen Qualitätssicherung sowie Fragen des Inhalts und der Abgrenzung privat Zahnärztlicher Leistungen zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu beantworten.

Beispiel Analogposition gem. Beschluss Nr. 15

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
6000a	Intraorale und/oder extraorale Fotoaufnahme zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken einschließlich zahnärztlicher Auswertung, je Projektion gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 6000 Profil- oder Enfacefotografie einschl. kieferorthopädischer Auswertung gem. § 10.4 GOZ	10,35 €

¹⁾ **WICHTIG:** Grundsätzlich muss die konkrete Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, individuell vom Zahnarzt nach Art, Kosten und Zeitaufwand bestimmt werden. Die hier angeführte Position ist lediglich ein Beispiel und hat keinen verbindlichen Charakter.

Es ist grundsätzlich schwierig eine geeignete analoge Gebührennummer zu empfehlen. Auch ist die Festlegung auf eine spezifische Gebührennummer - wie die GOZ-Nr. 6000 durch den PKV-Verband - gebührenrechtlich nicht korrekt.

Allein der behandelnde Zahnarzt kann nach § 6 Abs. 1 GOZ die nach Art, Kosten und Zeitaufwand individuell geeignete analoge Gebührennummer bestimmen. Die Bundeszahnärztekammer stellt beispielsweise klar: „Der Zahnarzt hat bei der Analogiebewertung und der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessensspielraum.“

Eine klare Aussage hat auch hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner Entscheidung vom 23.01.2003 (Az.: III ZR 161/02) getroffen: „Grundsätzlich gleichrangig sind jedoch Kosten- und Zeitaufwand zu berücksichtigen, da es bei der Analogberechnung darum geht, den Zahnarzt für eine nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommene Leistung leistungsgerecht zu honorieren.“

Häufig wird zur Berechnung von Fotos in der Zahnarztpraxis die Position 0706 „Foto oder Video Dokumentation“ der Bundes-einheitlichen Benennungsliste 1997 (BEB '97) als zahntechnische Leistung herangezogen.

Dazu führt der in der Rechtsprechung häufig zitierte DER Kommentar zu BEMA und GOZ DER Kommentar zu BEMA und GOZ, herausgegeben von Liebold/Raff/Wissing (Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Siegburg) aus:

„Da es sich bei der Diagnostik von Krankheiten und Dysfunktionen um eine zentrale zahnärztliche Behandlungsmaßnahme handelt, ist es gebührenrechtlich nicht korrekt, wenn derartige Fotos als zahntechnische Leistung nach BEB liquidiert werden, auch wenn dies infolge der häufigen Nichtanerkennung der Fotodiagnostik als zahnärztlich selbstständige Behandlungsmaßnahme und der hieraus resultierenden Nichterstattung dieser Leistung mitunter so empfohlen worden ist.“

Übersicht zur Berechnung von intra- und extraoralen Fotos

Art der Aufnahme	Indikation	Berechnungsfähig		Nicht berechnungsfähig
		§ 6.1 GOZ	§ 9 GOZ	
Porträt-Aufnahme 	Diagnostik und Behandlungsplanung Dokumentation (auch Vorher/Nachher Vergleich)	X		X
Smile-Aufnahme 	Diagnostik und Behandlungsplanung Dokumentation (auch Vorher/Nachher Vergleich) Zahntechnische Behandlungsplanung	X	X	X
Zahnreihen-Aufnahmen 	Diagnostik und Behandlungsplanung Dokumentation (auch Vorher/Nachher Vergleich)	X		X
Makro-Aufnahmen 	Diagnostik und Behandlungsplanung Dokumentation (auch Vorher/Nachher Vergleich)	X		X



Musterschreiben bei Erstattungsproblematiken bei Anfertigung von intraoralen und/oder extraoralen Fotoaufnahmen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken

Wir haben zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken digitale Fotos angefertigt und diese im Analogverfahren gem. § 6.1 GOZ berechnet. Ihr privater Kostenerstatter lehnt nun die Übernahme dieser medizinisch notwendigen Leistung ab und begründet dies damit, dass Fotos lediglich Dokumentationszwecken dienen und somit nicht berechnungsfähig sein. Mit den nachfolgenden weiterführenden fachlichen und gebührenrechtlichen Informationen möchten wir Sie bei Ihren Erstattungsansprüchen unterstützen.

Im Bereich der Kieferorthopädie wurde durch den Verordnungsgeber in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die Position 6000 für Profil- und Enface-Fotografie einschl. kieferorthopädischer Auswertung definiert.

Allerdings wurde keine Gebührenposition für intra- und/oder extraorale Fotoaufnahmen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken in die GOZ aufgenommen, die einer zahnärztlichen Auswertung dienen.

Für einen solchen Fall, in dem eine Leistung nicht in der GOZ beschrieben ist, hat der Gesetzgeber die sogenannte analoge Berechnung vorgesehen, d. h. diese Leistungen müssen mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus der Gebührenordnung für Zahnärzte oder der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Die ablehnende Haltung Ihres Kostenerstatters ist insbesondere nicht nachvollziehbar, da sich das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen mit Beschluss Nr. 15 zum Themenbereich Fotodokumentation klar positioniert hat:

„Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.“

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass die angefertigten Fotos therapeutischen und/oder diagnostischen Zwecken dienen und entsprechend zahnärztlich ausgewertet wurden.

Die analoge Berechnung der Leistung erfolgte somit korrekt und ist von Ihrer Versicherung im Rahmen Ihres Versicherungstarifes zu erstatten.

Transillumination

Zahnärztliche Maßnahmen beginnen, mit Ausnahme von Akut- oder Notfällen, meist mit einer eingehenden Untersuchung. Diese umfasst diagnostische Maßnahmen, um festzustellen, ob behandlungsbedürftige Befunde vorliegen. Leistungsinhalt der Positionen 01 BEMA und 0010 GOZ (Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten) ist u. a. die Kariesdiagnostik durch eine direkte Sichtkontrolle **ohne** Zuhilfenahme weiterer diagnostischer Geräte.

Die Kariesdiagnose mit Transillumination stellt ein ergänzendes

Verfahren zur visuellen Inspektion dar, das weder vom Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 01 im vertragszahnärztlichen Bereich noch von der GOZ-Nr. 0010 in der privat-zahnärztlichen Abrechnung erfasst wird.

Das optische Nachweisverfahren der Transillumination als zusätzliches diagnostisches Verfahren ist somit eine selbstständige zahnärztliche Maßnahme, die in der GOZ 2012 nicht enthalten ist und demnach analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden kann.

Ermittlung einer Analogposition – Auszug aus dem Kommentar der Bundeszahnärztekammer zu § 6 GOZ

„Die selbständige, nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Leistung kann entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Die Regelung stellt damit auf die Gleichwertigkeit und nicht auf die Gleichartigkeit ab.

Die Gleichwertigkeitsprüfung hat demnach nicht zwingend anhand des Leistungsinhalts zu erfolgen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit hat der Zahnarzt Art, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Leistung mit der hilfsweise zur Berechnung ausgesuchten Analogleistung zu vergleichen.

- Das Kriterium der **Art** der Leistungserbringung stellt im Wesentlichen auf das Ziel der Leistung ab.
- Der **Kostenaufwand** vergleicht die Kosten der Leistungserbringung – auch die nach § 4 Absatz 3 abgegoltenen Kosten – und ggf. den Einsatz besonders qualifizierten Personals.
- Der **Zeitaufwand** erfordert einen Vergleich der individuell notwendigen Zeit der Leistungserbringung der nicht erfassten Leistung mit dem Zeitaufwand des Zahnarztes für die analog herangezogene Leistung.

Der Zahnarzt hat bei der Analogiebewertung und der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessensspielraum. Nicht alle drei Kriterien müssen nebeneinander gleichrangig erfüllt werden, sondern müssen in einer Gesamtschau zur Gleichwertigkeit führen.“

Beispiele zu selbständigen zahnärztlichen Leistungen im Rahmen der Transillumination – analoge Berechnung gem. § 6.1 GOZ

Basis für die Ermittlung einer praxisindividuellen Analogposition ist der Zeitaufwand der Leistungserbringung in Abhängigkeit vom individuellen Soll-Stundensatz.

Screening der kompletten Zahnsituation während der eingehenden Untersuchung zur Kariesfrühdagnostik

Der durchschnittliche Aufwand für die Leistung beträgt in etwa 3 Minuten. Legt man für die Ermittlung der Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, als Kostenaufwand einen Soll-Stundensatz von 350 Euro ($\approx 5,84 \text{ €/Minute}$) zugrunde, sollte die neu definierte Leistung ein Honorar von etwa 17,52 Euro generieren.

Für den Bereich der Parodontaltherapie wurde eine Screening-Methode mittels des Parodontalen Screening-Index (GOZ-Nr. 4005 / PSI) in die GOZ 2012 aufgenommen. Mit einem Honorar von 10,35 Euro (2,3fach) wird diese Position aber in den meisten Fällen den tatsächlichen Aufwand eines Screenings der kompletten Zahnsituation mittels Transillumination nicht ausreichend abbilden.

Bei Orientierung an der Bewertungsrelation könnte die GOZ-Nrn. 4000 (PA-Status) mit einem Honorar von 20,70 Euro (2,3fach) als naheliegend angenommen werden. Ein evtl. geringerer – oder auch höherer – Aufwand kann durch Anpassen des Steigerungsfaktors gem. § 5.2 GOZ abgebildet werden.

Analogposition Beispiel I

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
4000a	Screening mittels Transillumination zur Kariesfrühdagnostik, je Sitzung gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 4000 Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus gem. § 10.4 GOZ	20,70 €

¹⁾ **WICHTIG:** Grundsätzlich muss die konkrete Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, individuell vom Zahnarzt nach Art, Kosten und Zeitaufwand bestimmt werden. Die hier angeführte Position ist lediglich ein Beispiel und hat keinen verbindlichen Charakter.

Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen bzw. höheren Zeitaufwands für die Beurteilung der Aufnahmen (zahnärztliche Auswertung) kann ggf. auch die Position 0065 GOZ (Optisch-elektronische Abformung) mit einem Honorar von 10,35 Euro (2,3fach) und einem Berechnungsmodus je Kieferhälfte oder

Frontzahnbereich als naheliegend angenommen werden.

Bei einem Screening der kompletten Zahnsituation im Transilluminationsmodus in allen vier Quadranten würde dies ein Honorar von 41,40 Euro generieren.

Analogposition Beispiel II

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
0065a	Screening mittels Transillumination zur Kariesfrühdagnostik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 0065 Optisch-elektronische Abformung gem. § 10.4 GOZ	10,35 €

Screening einzelner Zähne – ggf. als Ergänzung/ Absicherung der Röntgendiagnostik

Der durchschnittliche Aufwand für die Leistung beträgt in etwa 1 Minute. Legt man für die Ermittlung der Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, als Kostenaufwand einen Soll-Stundensatz von 350 Euro zugrunde, sollte die neu definierte Leistung ein Honorar von etwa 5,84 Euro generieren.

Im Gegensatz zu dem Screening der kompletten Zahnsituation – die im vorstehenden Beispiel je Sitzung berechnet wird – ist es hier ratsam, eine Analogposition zu definieren, die je Zahn berechnet wird.

In Anlehnung an die Art der Leistung (= Diagnostik) sowie den Zeit- und Kostenaufwand (= 5,84 €/Min.), kann die Position 0070 GOZ (Vitalitätsprüfung) mit einem Honorar von 6,47 Euro (2,3fach) als naheliegend angenommen werden.

Analogposition Beispiel I

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
0070a	Screening mittels Transillumination zur Kariesfrühdagnostik, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 0070 Vitalitätsprüfung gem. § 10.4 GOZ	6,47 €

Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Zeitaufwands für die Beurteilung der Aufnahme (zahnärztliche Auswertung) kann ggf. auch die Position 2020 GOZ (Temporärer speicheldichter

Verschluss) mit einem Honorar von 12,68 Euro (2,3fach) als naheliegend angenommen werden.

Analogposition Beispiel II

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
2020a	Screening mittels Transillumination zur Kariesfrühdagnostik, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2020 Temporärer speicheldichter Verschluss gem. § 10.4 GOZ	12,68 €

¹⁾ **WICHTIG:** Grundsätzlich muss die konkrete Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, individuell vom Zahnarzt nach Art, Kosten und Zeitaufwand bestimmt werden. Die hier angeführte Position ist lediglich ein Beispiel und hat keinen verbindlichen Charakter.

Hinweis

Der 2,3fache Gebührensatz bildet – auch bei analoger Berechnung gem. § 6.1 GOZ – die durchschnittliche Schwierigkeit ab. Unterdurchschnittliche Schwierigkeitsgrade sind daher begriffsnotwendig mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen, überdurchschnittliche Schwierigkeitsgrade können mit einem höheren Gebührensatz abgebildet werden.



Musterschreiben bei Erstattungsproblematiken bei Screening-Maßnahmen mittels Transillumination

Wir haben zu diagnostischen Zwecken ein Screening mittels Transillumination durchgeführt und diese im Analogverfahren gem. § 6.1 GOZ berechnet. Ihr privater Kostenerstatter lehnt nun die Übernahme dieser medizinisch notwendigen Leistung ab und begründet dies damit, dass Screening-Maßnahmen mittels Transillumination Leistungsbestandteil der Untersuchung sind und daher nicht gesondert berechnungsfähig seien. Mit den nachfolgenden weiterführenden fachlichen und gebührenrechtlichen Informationen möchten wir Sie bei Ihren Erstattungsansprüchen unterstützen.

Zahnärztliche Maßnahmen beginnen mit einer eingehenden Untersuchung. Diese umfasst diagnostische Maßnahmen, um festzustellen, ob behandlungsbedürftige Befunde vorliegen. Leistungsinhalt der Positionen 01 BEMA und 0010 GOZ (Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten) ist u. a. die Kariesdiagnostik durch eine direkte Sichtkontrolle ohne Zuhilfenahme weiterer diagnostischer Geräte.

Die Kariesdiagnose mit Transillumination stellt ein ergänzendes Verfahren zur visuellen Inspektion dar, das weder vom Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 01 im vertragszahnärztlichen Bereich noch von der GOZ-Nr. 0010 in der privatärztlichen Abrechnung erfasst wird. Das optische Nachweisverfahren der Transillumination als zusätzliches diagnostisches Verfahren ist eine selbstständige zahnärztliche Maßnahme, die in der GOZ 2012 nicht enthalten ist.

Für einen solchen Fall, in dem eine Leistung nicht in der GOZ beschrieben ist, hat der Gesetzgeber die sogenannte analoge Berechnung vorgesehen, d. h. diese Leistungen müssen mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus der Gebührenordnung für Zahnärzte oder der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Im Zusammenhang mit besonderen apparativen Verfahren der Kariesdiagnostik hat das Landgericht (LG) Hagen mit Urteil vom 07.05.2013 (Az.: 4 O 358/10) sowohl die medizinische Notwendigkeit als auch die Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ bestätigt: „Der Einsatz der Laserdiagnostik ermögliche insbesondere an schwer einsehbaren Stellen des Mundraums die Diagnose von Karies, an denen eine solche Diagnose sonst nicht ohne weiteres möglich sei. Der Einsatz dieser Methode sei demzufolge medizinisch sinnvoll und daher auch erforderlich.“

Die analoge Berechnung dieser modernen und schonenden Diagnostik erfolgte somit korrekt und ist von Ihrer Versicherung im Rahmen Ihres Versicherungstarifes zu erstatten.

Fluoreszenz

Im Fluoreszenz-Modus sind die Stoffwechselprodukte kariogener Bakterien auf dem Zahn farblich klar zu unterscheiden. Das Screening einer Kavität dient zur Überprüfung noch vorhandener Karies bzw. Kariesfreiheit.

Die Anfertigung einer Aufnahme im Fluoreszenz-Modus nach Exkavation stellt eine gesonderte Behandlungsmaßnahme dar. Die Erbringung dieser Leistung ist kein methodisch notwendiger Bestandteil der Füllungstherapie im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ (Zielleistungsprinzip).

Weder in den Untersuchungspositionen noch in den Leistungslegenden der Füllungspositionen ist ein Screening mittels Fluoreszenz beschrieben. Auch in die Bewertung dieser Leistungen wurde ein ergänzendes Verfahren zur visuellen Inspektion nicht mit einbezogen.

Die Diagnostik mit Fluoreszenz ist, genau wie die Diagnostik mit Transillumination, eine selbstständige zahnärztliche Maßnahme, die in der GOZ 2012 nicht enthalten ist und demnach ebenfalls analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden kann.

Die Ausführungen zur Ermittlung einer Analogposition im Kapitel „Transillumination“ gelten entsprechend.

Da die Leistungsbeschreibung und der Berechnungsmodus angepasst werden muss, ist das konkrete Beispiel nachfolgend abgebildet.

Beispiel zu selbständigen zahnärztlichen Leistungen im Rahmen der Fluoreszenz – analoge Berechnung gem. § 6.1 GOZ

Basis für die Ermittlung einer praxisindividuellen Analogposition ist der Zeitaufwand der Leistungserbringung in Abhängigkeit vom individuellen Soll-Stundensatz.

Screening einer Kavität mittels Fluoreszenz – zur Überprüfung noch vorhandener Karies bzw. Kariesfreiheit

Der durchschnittliche Aufwand für die Leistung beträgt in etwa 1 Minute. Legt man für die Ermittlung der Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, als Kostenaufwand einen Soll-Stundensatz von 350 Euro zugrunde, sollte die neu definierte Leistung ein Honorar von etwa 5,84 Euro generieren.

In Anlehnung an die Art der Leistung (= Diagnostik) sowie den Zeit- und Kostenaufwand (= 5,84 €/Min.), kann die Position 0070 GOZ (Vitalitätsprüfung) mit einem Honorar von 6,47 Euro (2,3fach) mit einem Berechnungsmodus je Kavität als naheliegend angenommen werden.

Analogposition Beispiel I

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
0070a	Screening mittels Fluoreszenz, je Kavität gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 0070 Vitalitätsprüfung gem. § 10.4 GOZ	6,47 €

Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Zeitaufwands für die Beurteilung der Aufnahme (zahnärztliche Auswertung) kann ggf. auch die Position 2020 GOZ (Temporärer speicheldichter

Verschluss) mit einem Honorar von 12,68 Euro (2,3fach) als naheliegend angenommen werden.

Analogposition Beispiel II

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach ¹⁾
2020a	Screening mittels Fluoreszenz, je Kavität gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2020 Temporärer speicheldichter Verschluss gem. § 10.4 GOZ	12,68 €

¹⁾ **WICHTIG:** Grundsätzlich muss die konkrete Gebührenposition, die zur Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ herangezogen wird, individuell vom Zahnarzt nach Art, Kosten und Zeitaufwand bestimmt werden. Die hier angeführte Position ist lediglich ein Beispiel und hat keinen verbindlichen Charakter.

Hinweis

Der 2,3fache Gebührensatz bildet – auch bei analoger Berechnung gem. § 6.1 GOZ – die durchschnittliche Schwierigkeit ab. Unterdurchschnittliche Schwierigkeitsgrade sind daher begriffsnotwendig mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen, überdurchschnittliche Schwierigkeitsgrade können mit einem höheren Gebührensatz abgebildet werden.



Musterschriften bei Erstattungsproblematiken für Screening-Maßnahmen mittels Fluoreszenz

Wir haben im Rahmen der Füllungstherapie ein Screening mittels Fluoreszenz durchgeführt und diese im Analogverfahren gem. § 6.1 GOZ berechnet. Ihr privater Kostenerstatter lehnt nun die Übernahme dieser medizinisch notwendigen Leistung ab und begründet dies damit, dass Screening-Maßnahmen mittels Fluoreszenz Leistungsbestandteil der Füllungspositionen sind und daher nicht gesondert berechnungsfähig seien.

Mit den nachfolgenden weiterführenden fachlichen und gebührenrechtlichen Informationen möchten wir Sie bei Ihren Erstattungsansprüchen unterstützen.

Die Anfertigung einer Aufnahme im Fluoreszenz-Modus nach Exkavation stellt eine gesonderte Behandlungsmaßnahme dar. Die Erbringung dieser Leistung ist kein methodisch notwendiger Bestandteil der Füllungstherapie im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ. Demnach ist eine Leistung nur dann methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.

In den Leistungslegenden der Füllungspositionen ist ein Screening mittels Fluoreszenz nicht beschrieben. Auch in die Bewertung dieser Leistungen wurde ein ergänzendes Verfahren zur visuellen Inspektion nicht mit einbezogen.

Tatsächlich ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) keine Positionen beinhaltet, die ein Screening mittels Fluoreszenz nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Zahnbehandlung voraussetzt. Daher kann diese therapiesichernde und qualitätsfördernde Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ berechnet werden. Dies bestätigt auch analog für die Anwendung eines Kariesdetektors das Landgericht (LG) Stuttgart mit Urteil vom 02.03.2018 (Az.: 22 O 171/16).

Im Zusammenhang mit besonderen apparativen Verfahren der Kariesdiagnostik hat das Landgericht (LG) Hagen mit Urteil vom 07.05.2013 (Az.: 4 O 358/10) sowohl die medizinische Notwendigkeit als auch die Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ bestätigt: „Der Einsatz der Laserdiagnostik ermögliche insbesondere an schwer einsehbaren Stellen des Mundraums die Diagnose von Karies, an denen eine solche Diagnose sonst nicht ohne weiteres möglich sei. Der Einsatz dieser Methode sei demzufolge medizinisch sinnvoll und daher auch erforderlich.“

Die analoge Berechnung dieser modernen und schonenden Diagnostik erfolgte somit korrekt und ist von Ihrer Versicherung im Rahmen Ihres Versicherungstarifes zu erstatten.

Berechnung bei gesetzlich versicherten Patienten

Mit gesetzlich versicherten Patienten kann eine private Behandlung nach der GOZ vereinbart werden, wenn die Leistung nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung ist.

Dies ist der Fall, wenn die Leistung:

- ausdrücklich ausgeschlossen wurde und kein Ausnahmefall gem. § 28 Abs. 2 SGB V vorliegt (beispielsweise Funktionsanalyse und -therapie oder implantologische Leistungen).
- **nicht im BEMA-Leistungskatalog enthalten ist (beispielsweise intra- und/oder extraorale Fotoaufnahme zu therapeutischen/diagnostischen Zwecken mit zahnärztlicher Auswertung sowie Screenings mittels Transillumination/ Fluoreszenz).**
- über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinausgeht (beispielsweise Wurzelkanalbehandlungen, die nicht der Richtlinie Nr. 9 entsprechen).
- im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht indiziert ist und eine Wahlleistung des Patienten darstellt (beispielsweise das Entfernen von intakten Amalgamfüllungen oder Bleaching).

Beispiel
Formular

Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der vertraglichen Regelungen der GKV gemäß § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte

zwischen

Patient*in bzw. Zahlungspflichtige*r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die unterzeichnenden Vertragspartner vereinbaren eine privat Zahnärztliche Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) auf der Grundlage des beigefügten Heil- und Kostenplans Nr. _____ vom _____

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Anzahl	EUR
--------	----------	----------	--------	--------	-----

Gesamtbetrag

Erklärung des Versicherten

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich versicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe. Ich wünsche ausdrücklich, auf der Grundlage des oben genannten Heil- und Kostenplans privat behandelt zu werden. Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, die anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Mir ist bekannt, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Patient*in bzw. Zahlungspflichtige*r

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Aufbewahrungspflicht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in § 630f (Dokumentation der Behandlung), dass „sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen“ und für 10 Jahre aufzubewahren sind.

Für Fotografien legt § 8 Abs. 3 BMV-Z fest, dass diese 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde, aufzubewahren sind. Bei Fotografien, die elektronisch dokumentiert werden, muss der Zahnarzt dafür sorgen, dass diese in der Aufbewahrungsfrist verfügbar gemacht werden können.

Haftung Abrechnungsmöglichkeiten KaVo DIAGNOcam™ Vision Full HD

Manuela Hackenberg PRAXIS PLAN® und KaVo Dental GmbH übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Manuela Hackenberg PRAXIS PLAN® / KaVo Dental GmbH welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt u. a. für konkrete, besondere und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die aus der Nutzung dieses Handouts entstehen können, sofern seitens Manuela Hackenberg PRAXIS PLAN® / KaVo Dental GmbH kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Die in diesem Abrechnungsleitfaden bereitgestellten Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Autorin

Manuela Hackenberg
PRAXIS PLAN
Kanalstraße 12
83052 Bruckmühl
www.praxis-plan.de